

Satzung des Fördervereins der „Kindertagesstätte Lauterstrolche“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Strolchenkids“ und nach seiner Eintragung im Vereinsregister wird der Zusatz e. V. hinzugefügt.
Der Sitz des Vereins ist 36341 Lauterbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein hat sich zum Ziel gesetzt die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte Lauterstrolche zu fördern und finanziell zu unterstützen. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung der Kindertagesstätte Lauterstrolche sowie für die Förderung von Kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Hilfe bei der Beschaffung von altersgerechtem Förder- und Spielmaterial
- Unterstützung bei der Durchführung der verschiedenen Veranstaltungen über das Jahr hinweg
- Förderung von Projekten, die Elternarbeit und die Einbeziehung anderer Einrichtungen zum Ziel haben
- Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zur Gewinnung von Spendengeldern
- Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Seine Mitglieder haben keinen Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Kindertagesstätten Förderung.

Mittel des Vereins aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Überschüssen aus Veranstaltungen und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben und Aufwandsentschädigungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Verhältnis mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Frist möglich, allerdings wird ein bereits gezahlter Mitgliederbeitrag nicht zurück erstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zweck des Vereins zuwider handelt oder die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis spätestens zum 31. März fällig. Bei Beitritt im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig, in diesem Fall wird der Beitrag nach 4 Wochen fällig. Eine freiwillige Aufstockung des Beitrags durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

a.) 1. Vorsitzender

b.) 2. Vorsitzender

c.) 3. Kassenwart

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

(3) Weiteres Vorstandsmitglied ist der Schriftführer.

Des Weiteren kommen mindestens 2 Beisitzer hinzu, wobei ein Vertreter der Kindertagesstätte (Personal) und ein Mitglied des Elternbeirates berücksichtigt werden müssen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes werden weiterhin zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben jährlich der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, soweit Sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand verwaltet die Spendengelder und gewährleistet deren Anonymität.

Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, die speziellen Belange der Kindertagesstätte und die Aufgabenstellung des Fördervereins bekannt zu machen.

Es sind jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen einzuberufen. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- Kassenführung
- Erstellung eines Jahresberichtes

Anträge über erforderliche Fördermittel für die Kindertagesstätte oder sonstige Ausgaben stellt der Elternbeirat der Kindertagesstätte Lauterströlche an den Verein. Der Vorstand prüft den Antrag auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit und beschließt darüber im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Der 1. Und 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer sind Zeichnungsberechtigt für alle Bankkonten des Fördervereins.

Über Beschlüsse, die bei der Vorstandssitzung gefasst werden, ist ein Protokoll anzufertigen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu Unterzeichnen und an den Gesamtvorstand sowie den Elternbeirat weiterzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung), zu der Schriftlich vom Vorstand eingeladen wird. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin verteilt sein und die Tagesordnung enthalten. Alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres entgegen, fasst Beschlüsse über Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes, wählt die 2 Kassenprüfer setzt die Jahresbeiträge fest, beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über Weisungen an den Vorstand. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim

abzustimmen, wenn dies nicht durch zwei/drittel der Anwesenden zurück gewiesen wird.

Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit zwei/drittel Mehrheit aller Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter moderiert (in der Regel 1. Oder 2. Vorsitzende) und bestimmt für die Dauer des Wahlganges zur Vorstandswahl einen Wahlleiter.

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den verschiedenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und derer Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens von 2 Mitgliedern des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann weiterhin einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen Schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lauterbach, zweckgebunden für die Kindertagesstätte Lauterstrolche.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 13.05.2015 in Kraft.